

Rame:

Wohnort:

Monatlicher Beitrag: P

Beitrittealter: Jahre.

Liebenan (Renmart), den ..

Der Vorstand des Sterbekassen=Bereins.

Revidirtes Statut

des

Sterbekassen=Vereins

311

Liebenan n.=M.

Ginleitung.

Unter dem Namen "Sterbekassen zu Liebenau" ist hierselbst im Jahre 1844 eine Unterstüßungskasse errichtet worden. Das bisherige Statut vom 2. Dezember 1863 dieses Bereins wird hiermit aufgehoben, und tritt an Stelle desselben das nachstehende revidierte Statut in Kraft.

Der Zweck des Sterbekassen-Bereins ist, den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder eine einmalige Beihilse zur Bestreitung der Kosten der Beerdigung zu gewähren.

Der Sterbekassen Berein hat seinen Sis in Liebenau und besteht aus beitragsfreien und beitragspstichtigen Mitaliedern.

Es gelten für den Berein die nachstehenden Test=

§ 1.

Mufnahme-Bedingungen.

In den Sterbekassenverein werden aufgenommen männliche und weibliche Personen, welche:

- a) in der Stadt Liebenau, sowie in einer der ländlichen Ortschaften: Neudörfel, Möstchen, Klein-Heinersdorf, Butschdorf, Selchow, Starpel, Starpeler Grunewald, Burschen, Schönow oder Seeren wohnen;
- b) das 14. Lebensjahr erreicht und das 40. noch nicht überschritten haben;
- c) weder frank, noch wissentlich mit einem Schaden behaftet sind, der ein baldiges Ableben befürchten läßt;
- d) sich im Bollbefige der bürgerlichen Ehrenrechte be-
- e) einen achtbaren Lebenswandel führen.

§ 2.

Bereinsbezirf.

Jede Beränderung der Grenzen des Bereinsbezirks zieht eine Beränderung des Geschäftsbereichs des letteren (§ 1a) nach sich. Bei einer Berkleinerung des bezeichneten Bezirks verbleiben die dem Berein bereits angehörenden Mitglieder in den von ihnen erworbenen Rechten und den ihnen obliegenden Berpstichtungen.

§ 3.

Umftande, welche die Ausschliefzung bedingen.

Aus dem Sterbekaffen-Berein scheiden mit Berluft eines jeden Anspruchs Personen, welche:

- a) nach späterer Feststellung zur Zeit der Aufnahme einer der vorausgesetzten Bedingungen der Mitgliedschaft (§ 1) nicht genügten;
- b) ihren Wohnsig außerhalb bes im § 1a bezeichneten Bereinsbezirks verlegen, ohne dem Borstande eine in hiesiger Stadt wohnhafte Person namhaft gemacht zu haben, von welcher die fälligen Beiträge eingezogen werden können (vergleiche § 4.);
- c) die bürgerlichen Ehrenrechte ganz oder teilweise verlieren;
- d) den Anforderungen in Bezug auf den Lebenswandel der Mitglieder (§ 1e) nachträglich nicht mehr genügen;
- e) mit der Entrichtung des laufenden Beitrages länger als 3 Monate über den festgesetzen Fälligkeitstermin im Rückstande bleiben;
- f) nach Rückkehr von einer Mobilmachung resp. einem Kriege die nach § 5 erforderliche Erklärung, die Mitgliedschaft wieder ausnehmen zu wollen, innershalb der dort gestellten Frist nicht abgegeben haben;

g) ihren Austritt aus dem Berein schriftlich erklären.

\$ 4.

Erhaltung des Anspruches auf Sterbegeld für den Fall des Ausscheidens.

Mitglieber, welche ihren Wohnsitz außerhalb des im § 1a gedachten Bezirks des Bereins verlegen, können sich den Anspruch auf Gewährung des statutenmäßigen Sterbegeldes erhalten, wenn sie die zu entrichtenden Beiträge regelmäßig fortzahlen und nicht den Bestimmungen des § 3a und c bis f versallen.

Solche Mitglieder sind verpflichtet, bei Verlust eines jeden Anspruchs eine in hiesiger Stadt wohnhafte Person zu bestellen, von welcher die fälligen Beiträge durch den Boten eingezogen werden können. Kommt der dem Vorstande bezeichnete Stellvertreter der Zahlungs-verdindlichkeit nicht nach, so fallen alle daraus erwachsenden Nachteile (§ 3 sud e) dem zahlungspslichtigen Mitgliede ohne Weiteres zur Last.

\$ 5.

Mobilmachungs- und Ariegsfall.

Bei Sintritt einer Mobilmachung oder eines Krieges ruht die Mitgliedschaft der infolge dessen in das Heer eintretenden Versonen.

Um in ihre früheren Rechte wieder einzutreten, haben diese Mitglieder nach der Rückfehr in ihr bürgerliches Berhältnis binnen Monatsfrist dem Borstande des Vereins ausdrücklich zur erklären, daß sie die Mitgliedschaft wieder ausnehmen wollen (cfr. § 3 zu f)

Für den Monat, innerhalb dessen der Beitritt zum Heere exfolgte, und für den Monat, innerhalb dessen die Biederanmeldung bei dem Bereine stattsindet, sind in solchen Fällen die vollen Beiträge zu entrichten. Stirbt ein solches Mitglied während der Zeit, wo die Mitgliedschaft suspendiert ist, so werden die eingezahlten Beiträge den Hinterbliebenen zurückgegeben.

§ 6.

Wem der Beichluft über die Aufnahme und Ausschließung zufteht.

Die Beschluffassung über Aufnahme in den Berein und über Ausschließung aus demselben steht in Gemäßheit der §§ 31 und 33 dem Borftande zu.

\$ 7.

Gintrittegeld.

Jedes neu beitretende Mitglied hat ein Gintrittsgeld von 1 Mark bei Inempfangnahme des Quittungsbuches zu zahlen.

\$ 8.

Laufende Beiträge.

Un laufenden Beiträgen find monatlich im Boraus jedesmal innerhalb der ersten 8 Tage des neuen Monats zu zahlen:

Bon jedem dem Berein bereits angehörigen beitragspflichtigen Mitgliede, welches auf Grund des alten Statuts:

a) einen monatlichen Beitrag von 25 Pfg. und weniger gezahlt hat, monatlich 25 Pfg;

b) einen monatlichen Beitrag von mehr als 25 Pfg. bis einschließlich 35 Pfg. gezahlt hat, monatlich 35 Pfg;

c) einen monatlichen Beitrag von mehr als 35 Pfg. gezahlt hat, der bisherige monatliche Beitrag.

2. Bon jedem dem Berein neu beitretenden Mitgliede:

a) bei einem Alter bis einschließlich 30 Jahren monatlich 25 Pfg.;

b) bei einem Alter von mehr als 30 bis einschließlich 40 Jahren, monatlich 35 Pfg.

Die Befreiung von weiterer Beitragsleiftung erfolgt

am Schlusse besjenigen Kalenderjahres, im Laufe bessen das betreffende Mitglied die Summe von 60 Mark an laufenden Beiträgen entrichtet hat.

§ 9.

Beginn ber Beitragspflicht.

Für den Monat, innerhalb dessen der Beitritt zu dem Bereine erfolgt, ist der volle Beitrag zu entrichten.

§ 10.

Vorausbezahlung der Beiträge.

Die Beiträge (§ 8) können auf längere Zeit im Boraus entrichtet werden. Der Berein ift verpflichtet, solche ihm angebotenen Borausbezahlungen anzunehmen. Wegen der Quittungsleiftung findet die Borschrift des § 32 Anwendung.

§ 11.

Anfpruch auf Sterbegeld.

Der Tod eines Mitgliedes, gleichviel, ob derselbe innerhalb oder außerhalb des Bezirks, auf den die Birksamkeit des Bereins sich erstreckt, ersolgt, begründet einen Anspruch an den Berein, sosern das Mitglied demselben mindestens 6 Monate lang angehört hat. Haben der Berstorbene oder dessen Angehörige den Tod des Mitgliedes durch eine gesehlich strasbare oder unsittliche Handlung herbeigeführt, so wird ein Sterbegeld nicht gewährt.

In Selbstmordfällen kann dasselbe auf Beschluß des

Vorstandes gezahlt werden.

Von dem Sterbegelde — § 12 — werden gezahlt, jofern das Ableben des betreffenden Mitgliedes:

- a) innerhalb des ersten Jahres der Mitgliedschaft erfolgt ift, ein Biertel;
- b) vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 2. Jahre der Mitgliedschaft erfolgt ift, die Hälfte;

c) nach dem vollendeten 2. Jahre der Mitgliedschaft erfolgt ift, der ganze Betrag desselben.

§ 12.

Wem das Sterbegeld zustehen foll und Söhe desselben.

Den hinterbleibenden Angehörigen, welche die Beerdigung des Berstorbenen besorgen, hat der Berein ein Sterbegeld von 90 Mark (Neunzig Mark) — jedoch mit der im § 11a, b und c enthaltenen Maßgabe — zu zahlen.

Falls der Berstorbene mit Beiträgen im Rückstande war, werden diese vom Sterbegelde in Abzug gebracht. Dagegen sind etwaige über die Fälligkeit hinaus geleistete Borausbezahlungen (§ 10) mit dem Sterbegelde zugleich zurückzuerstatten.

§ 13.

Beerdigung durch ben Berein.

Sind hinterbleibende Angehörige, welche für die Beerdigung des Berstorbenen sorgen, nicht vorhanden, so ist der Berein, sosern er von dem Todesfall benacherichtigt wird, verbunden, die Beerdigung auf seine Kosten herbeizuführen. Die Kosten der Beerdigung dürsen in solchem Falle nicht unter 60 Mt. und nicht über 90 Mt. betragen.

§ 14

Beerdigung durch Nichtangehörige u. f. w.

Haftalt die Beerdigung des Berftorbenen besorgt, so wird dadurch ein Anspruch an den Berein nur begründet, wenn die auf das Begräbnis verwendeten Kosten nachweislich mindestens 90 Mark betragen haben. Trifft diese Boraussehung zu, so sind die verwendeten Kosten bis auf Höhe des fälligen Sterbegeldes (§§ 11 und 12) zu ersehen.

§ 15

Berfahren bei answandernden Mitgliedern.

Wenn ein Mitglied, welches noch beitragspflichtig ift, auswandert, so soll es nach Borzeigung der Ent-laffungsurfunde und gegen Rückgabe des Quittungsbuches die Hälfte der eingezahlten Beiträge aus der Bereins-fasse zurückerhalten.

§ 16.

Verfahren bei verloren gegangenen Quittung8büchern.

Da nur gegen Rückgabe des Quittungsbuches die Zahlung des Sterbegeldes erfolgt, so hat jedes Mitglied darauf zu achten, daß ihm keins dieser Dokumente versloren geht. Geschicht dies dennoch, so hat das Mitglied seinen Berlust sogleich dem Borstande anzuzeigen und erhält sodann gegen Erlegung von 50 Pf. ein neues Buch. Der Borstand ninnnt hierüber eine Berhandlung auf, in welcher das verlorene Stück für ungültig erklärt wird. Die hierbei etwa entstehnden Bekanntmachungsspp. Kosten trägt das betreffenden Mitglied.

§ 17.

Staats-Aufficht.

Die Berwaltung des Bereins unterliegt der Obersaufsicht des Staats. Zu Abänderungen des Statuts und zur Auflösung des Bereins bedarf es der Gesnehmigung der zuständigen Staatsbehörde.

Der Aufsichtsbehörde ist es namentlich vorbehalten, einen Kommissarius zu bestellen, der den Bersammlungen der Bereinsmitglieder beiwohnen, Bersammlungen berusen, die Bücher und Acten des Bereins einsehen, sowie Rechnungsauszüge erfordern kann.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegen auch die Beschlüsse der General-Versammlungen wegen Entlassung von Mitgliedern des Vorstandes oder von Revisoren aus ihren Nemtern. (cfr. § 20 zu d).

§ 18.

Organisation.

Die ständigen Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung, der Vorstand, die Nevisoren.

§ 19.

Stimmrecht in den General-Versammlungen.

Die General-Versammlung besteht aus den groß= jährigen männlichen Mitgliedern des Vereins. (cfr. auch § 4).

§ 20.

Geschäfte der General-Bersammlung.

Die General-Versammlung hat folgende Geschäfte und Besugnisse:

a) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren nach Maßgobe der näheren Bestimmungen in den §§ 25, 27 und 45.

b) Sie hat alljährlich dem Vorstande wegen Verwaltung des Vereinsvermögens Entlastung zu erteilen und etwa zu Tage tretende Desecte sestzustellen. (cfr. § 46).

c) Sie hat über Vorlagen des Vorstandes und Anträge stimmberechtigter Mitglieder, sowie über die eingelegten Berusungen (§ 33) Beschluß zu fassen.

d) Sie kann die sosortige Entlassung jedes Vorstandsmitgliedes oder Revisors aussprechen, wenn Thatsachen vorliegen, welche darthun, daß die gedachten Personen ihre Pflichten gegen den Verein gröblich verlegt haben oder zu wirksamer Erledigung ihrer Amtsgeschäfte unfähig sind. Ein solcher Beschluß bedarf zu seiner Ausführung der im § 17 vor= geschriebenen Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie hat endlich Beschluß zu fassen:

e) Ueber Aenderungen des Statuts.

f) Neber Auflösung des Bereins. (ad e und f cfr. § 17).

g) lleber die den Mitgliedern des Borstandes zu gewährende Entschädigung. (§ 44).

§ 21.

Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung.

Die General-Versammlungen zerfallen in ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen General-Versammlungen finden alljährlich einmal und zwar an dem ersten Mittwoch des Monats April des mit dem 1. Januar beginnenden Geschäftsjahres in einem ein für allemal bestimmten Lokale statt.

Außerordentliche General-Versammlungen werden berusen, so oft es die Umstände nötig machen, außerdem
aber, wenn es die Redisoren nach § 47 für nötig sinden,
oder wenn eine Anzahl von mindestens 50 Mitgliedern
unter Angabe der Gründe schriftlich darauf anträgt. In
diesem Falle muß der Vorstand die General-Versammlung
innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen anberaumen
und abhalten.

§ 22.

Befanntmachung der General-Berfammlung.

In den General-Versammlungen gesangen nur Gegensstände zur Veratung, welche in der §§ 39, 40 beziehungsweise § 47 vorgeschriebenen Art auf die Tagessordnung gebracht sind.

Neber Aenderungen des Statuts und Auflösung des Bereins kann nur in General-Bersammlungen beschlossen werden, welche mit Beachtung der Vorschriften des § 40 berusen worden sind.

§ 23.

Konftituierung der General-Versammlung.

Den Borsit in den General-Bersammlungen führt der Borsitzende des Borstandes. Derselbe ernennt den Schriftsährer und die Stimmzähler. Die Mitglieder des Borstandes nehmen als Beisitzer ihm zur Seite Platz.

§ 24.

Gefchäfts-Ordnung der General-Berfammlung.

Der Borsitzende leitet die Verhandlungen, sorgt für Aufrechthaltung der Auhe und Ordnung in denselben und ist besugt, Personen, welche Störung verursachen, aus der Bersammlung auszuweisen. Der Schriftsührer nimmt über den Hergang der Verhandlungen ein Protofoll auf, welches am Schlusse lant verlesen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftsührer, den übrigen anwesenden Mitgliedern des Vorstandes (cfr. jedoch § 47) sowie drei anderen stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet wird. Das Protofoll muß die Jahl der anwesenden Mitglieder des Vereins und das Resultat der Abstimmungen genau angeben.

§ 25.

Abstimmungen der General-Bersammlung. Bahlmodus.

Als Regel gilt, daß die Beschlüsse der GeneralsBersammlung durch die einfache Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gesaßt werden. Bei Stimmensgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Das Erzgebnis der Abstimmung ist nach Anordnung des Vorsigenden auf möglichst einfache Weise zu ermitteln und sofort bekannt zu machen.

Von obiger Regel bestehen indessen folgende Ausnahmen:

- a) Zu den Beschlüssen über Statutänderungen oder Auflösung des Bereins ist eine Mehrheit von drei Bierteln der Stimmenden ersorderlich.
- b) Die Wahl der Borstandsmitglieder (§ 27) erfolgt durch Stimmzettel und absolute Majorität. Ueber jede zu wählende Person wird besonders abgestimmt. Wird die absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so sind die beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.
- c) Die General-Bersammlung kann auch in anderen Fällen beschließen, die Abstimmung durch Stimmzettel, Angelung oder Namensaufruf stattsinden zu lassen. Ergiebt sich hierbei Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- d) Die Wahl der Revisoren (§ 45) erfolgt in einem einzigen Wahlgange mittels Stimmzettel und einfacher Majorität. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§ 26.

Zuziehung eines Rechnungs- und Kaffenverständigen.

Der Borstand, sowie die Revisoren haben das Recht, einen Rechnungs= resp. Kassenverständigen zur Teilnahme an den General=Versammlungen einzuladen. Sin solcher ist alsdann ersorderlichen Falls aus Vereins=Mitteln zu renumeriren.

§ 27.

Bertretung des Bereins. Legitimation der Borftandsmitglieder. Sigungen des Borftandes.

Der Berein wird geleitet und in allen seinen Angelegenheiten — einschließlich berjenigen, welche nach den Gefetzen eine Spezial-Vollmacht erfordern — geeigneten Falls mit Substitutionsbefugnis, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber vertreten durch einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Vorstand nämlich:

- 1) den Borfigenden,
- 2) deffen Stellvertreter,
- 3) den Schriftführer,
- 4) beffen Stellvertreter und
- 5) den Rendanten.

Ueber die Vertretung des Rendanten in Behinderungsfällen durch eins der Borstandsmitglieder hat der Borsigende Bestimmung zu treffen.

Die vorbezeichneten Mitglieder des Vorstandes werden für ihre verschiedenen Aemter von der General-Versammlung (§ 25) aus der Jahl der großjährigen männlichen Mitglieder des Vereins (§ 1) gewählt.

Urfunden, welche den Berein vermögensrechtlich verspflichten sollen, sowie Zahlungsanweisungen sind unter dessen dem dem Borsitzenden und dem Schriftführer oder deren Stellvertretern zu vollziehen.

Bur Legitimation der Borstandsmitglieder nach Außen dient ein Attest der Ortspolizeibehörde, welcher zu diesem Behuse die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

Der Borsigende leitet die Versammlungen des Borstandes. Der letztere tritt an den ein für allemal bestimmten Tagen zusammen. Außerdem beruft der Borsigende den Borstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann, wenn zwei Mitglieder des Verstandes darauf antragen; in diesem Falle sofort.

Ueber die Form der Einladungen zu den außersordentlichen Vorstandssitzungen beschließt der Vorstand.

§ 28.

Beschluftfassung des Vorstandes.

Bur Beschluffähigkeit des Borftandes ist, den Borfigenden oder dessen Stellvertreter mit inbegriffen, die

Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Ueber die bezüglichen Verhandlungen ift vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen und — gleich den übrigen Archivalien des Vereins — vom Schriftführer aufzubewahren ift.

\$ 29.

Heber Die Wahl bes Borftandes.

Der Nendant des Bereins wird auf 12 Jahre gewählt. Die Bahl der übrigen 4 Mitglieder des Borsftandes erfolgt auf den Zeitraum von 4 Jahren. Alle zwei Jahre scheiden zwei derselben aus ihren Aemtern aus. Die nach Ablauf der beiden ersten Geschäftsjahre ausscheidenden Personen bestimmt das durch die Hand des Borsitzenden der General-Bersammlung zu ziehende Loos. Für das später stattsindende Ausscheiden ist der Zeitspunkt der erfolgten Bahl maßgebend.

Scheidet ein Mitglied innerhalb der vorstehend sest gesetzten Umtsperiode aus dem Borstande aus, so ist für die Zeit, während welcher dieses ausgeschiedene Mitglied noch zu fungieren gehabt hätte, eine Ergänzungswahl nach Maßgabe der §§ 22 und 25 in der nächsten statt-

findenden General-Berfammlung vorzunehmen.

Bei der in dem regelmäßigen Turnus stattsindenden Wahl der Borstandsmitglieder gilt als Grundsak, daß Wiederwahl zulässig ist, und daß die Abtretenden ihre Nemter sedenfalls bis zur erfolgten Nemvahl, welche spätestens in dem auf den Ablauf der Wahlperiode solgenden Viertelsahre stattsinden nuß, unverändert weiter zu sühren haben.

Ist ein Rendant neu gewählt, so soll der bisherige die Geschäfte noch bis zum Ablauf des Bierteljahres, in welchem die Bahl vollzogen worden ist, weiterführen. § 30.

Saftbarfeit des Borftandes.

Der Borstand haftet dem Verein wie der Vevollsmächtigte dem Machtgeber solidarisch. Er verwaltet die Geschäfte nach Maßgabe der näheren Vestimmungen der §§ 31 bis 43.

§ 31.

Beitrittegefuche.

Form der Aufnahme neuer Mitglieder. Omittungsbücher.

Beitrittsgesuche haben die sich Meldenden bei dem Vorstande oder einem Mitgliede desselben persönlich ansubringen. Der Vorstand hat genau — soweit ersorderlich nach Einssicht beizubringender Zeugnisse — festzustellen, ob die zur Aufnahme in den Verein maßgebenden Bedingungen zutressen. Stehen Vedenken nicht entgegen, so ersolgt nach Entrichtung des Eintrittsgeldes an den Rendanten die Aufnahme in den Verein durch Einschreibung in das Stammbuch. Das Stammbuch enthält gesonderte Rubriken sür die lausende Nummer, Namen, Stand, Wohnung, Alter, Tag der Aufnahme, Einzeichnung des Mitgliedes und besondere Bemerkungen.

Die sechs ersten Anbriken werden von dem Vorsitzenden oder bessellwertreter, die siebente von dem betressenden Mitgliede ausgefüllt. Sodann wird dem Renausgenommenen ein Exemplar des Bereinsstatuts ausschändigt, in welches laufende Aummer, Namen, Alter und Tag der Aufnahme des Mitgliedes mit Unterschrift des Vorstandes eingetragen sind. Jedem Statutexemplar müssen etliche Duittungsbogen beigeheftet sein, welche auf eine Reihe von Jahren hinaus entsprechende Aubriken enthalten.

§ 32.

Erhebung der Beiträge.

Die laufenden Beiträge läßt der Rendant durch den Boten einziehen, welcher darüber in den Quittungsbüchern zu quittiren hat.

§ 33.

Ausschliefzung von Mitgliedern.

Haltenen Bestimmungen das Recht auf fernere Mitgliedschaft verwirkt, so hat der Borstand die Ausschließung festzusehen und dem Betroffenen davon sogleich schriftlich Mitteilung zu machen.

Gegen eine solche Festsetzung steht dem Betroffenen, unter Offenhaltung des Rechtsweges, die Berufung an die General-Versammlung zu. Ob, resp. welche Mitglieder wegen Nichtzahlung der laufenden Beiträge auszuschließen sind, hat der Vorstand sortlausend durch Einsicht der Kassenbücher des Bereins sestzustellen.

§ 34.

Unmeldung

der Sterbefälle. Zahlung des Sterbegeldes.

Meldungen von Sterbefällen sind zu jeder Zeit vom Rendanten entgegen zu nehmen. Der Vorstand hat die Legitimation dessen, der Sterbegeld in Anspruch nimmt, zu prüsen, sowie alle sonst nach Lage des einzelnen Falles ersorderlichen Ermittelungen vorzunehmen und, wenn sich seine Anstände ergeben, die Auszahlung des Sterbegeldes nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 11 bis 14 und 27 zu versügen. Muß nach § 13 die Veerdigung seitens des Vereins herbeigeführt werden, so hat sich der Vorstand allen dadurch bedingten Mühewaltungen zu unterziehen. (cfr. § 44).

§ 35.

Bom Rendanten.

Der Rendant besorgt die gesamte Buch- und Rechnungsführung, sowie die Bereinnahmung und Berausgabung der Bereinsgelder. Die Buchführung ist möglichst einfach und übersichtlich einzurichten. Die Einnahmen und Ausgaben des Bereins sind von allen den Zwecken des Bereins fremden Bereinnahmungen und Berausgabungen getrennt sestzustellen und zu verrechnen. Insbesondere hat der Rendant für die Einziehung der Mitgliederbeiträge (§ 32) zu sorgen und die dem Bereine obliegenden Zahlungen (§ 34) zu seisten.

§ 36.

Bereinsvermögen. Binsbare Belegung deffelben.

Der Neberschuß der Einnahmen über die Ausgaben bildet das Vermögen des Vereins. Die Verwaltung der Vermögensbestände liegt dem Vorstande ob. Er hat diesielben, soweit sie zur Vestreitung der laufenden Ausgaben nicht nötig sind, nach den über die Ausleihung der Mündelgelder geltenden gesestlichen Vorschriften zinsbar anzulegen. Die angekauften Inhaber-Papiere sind entweder bei der Reichsbank verwahrlich niederzulegen, oder in einem seuers und diebessicheren Geldschranke in der gesestlich vorgeschriebenen Weise aufzubewahren.

§ 37.

Rechnungs-Abschlüffe.

Um Schlusse eines jeden Vierteljahres hat der Rendant einen Abschluß der Rechnungsbücher zu fertigen, aus welchem zu erschen ist, welche Summen an Eintrittsgeldern, an laufenden Beiträgen und aus anderen Duellen einsgegangen sind, welche Summen an Sterbegeld, au Verwaltungs- und sonstigen Unkosten verausgabt sind, welcher

Bestand verbleibt und wo resp. auf welche Beise der versbliebene Bestand zinsbar angelegt ist.

Im letten Bierteljahre tritt an die Stelle des vorbezeichneten Abschlusses ein in gleicher Beise eingerichteter,

das ganze Jahr umfassender Hauptabschluß.

Die Viertesjahrsabschlüsse und der Hauptabschluß sind, sofern sich nichts zu erinnern findet, von dem gesammten Vorstande und den Revisoren zu unterschreiben und zu den Vereins-Acten zu nehmen.

Gine Abschrift jedes Hauptabschluffes ift der Auf-

sichtsbehörde einzureichen.

§ 38.

Borbereitung der Beschlüffe der General-Versammlung.

Der Borftand hat die Beschlüsse der General-Bersammlung in allen denjenigen Angelegenheiten, welche ihr durch dieses Statut zugewiesen sind, sowie über solche Gegenstände, bei deren Erledigung eine Mitwirkung dersselben notwendig oder wünschenswert erscheint, rechtzeitig vorzubereiten.

Anträge der Revisoren und der Mitglieder des Bereins, welche zur Beratung für die General-Bersammlung bestimmt sind, hat der Borstand jederzeit entgegen zu

nehmen und zu erledigen.

§ 39.

Bublifationsmodus in Betreff der ordentlichen General-Versammlungen.

Auf die stattsindenden ordentlichen General=Ber= jammlungen (§ 21) sind die stimmberechtigten Mitglieder des Bereins durch eine in dem Schwiedus'er Intelligenz= blatt und dem Neumärkischen politischen Wochenblatt zu Zielenzig mindestens 14 Tage, längstens aber 3 Wochen vor dem ein für allemal feststehenden Termine zu veröffentlichende Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Diese Bekanntmachung muß Ort, Tag und Stunde der General-Versammlung, sowie die zur Veratung und Beschlußfassung kommenden Gegenstände enthalten.

§ 40.

Bublifation der außerordentlichen General-Bersammlungen.

Außerordentliche und solche General-Versammlungen, in denen über Abänderung des Statuts oder Auflösung des Bereins Beschluß gesaßt werden soll (cfr. § 22), sind durch zweimalige, das letze Mal längstens 8, wenigstens aber drei Tage vor dem Termine in dem Schwiedus'er Intelligenzblatte und dem Reumärtischen politischen Wochenblatt zu Zielenzig zu erlässende Beschnntmachungen zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen. Diese Besanntmachung muß Ort, Tag und Stunde der General-Versammlung und die zur Beratung sommenden Gegenstände enthalten.

Geht eins dieser Blätter ein, so wird durch Beschluß der General-Versammlung ein anderes Blatt bestimmt, durch welches die Veröffentlichung erfolgt.

Kann ein solcher Beschluß nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so tritt an die Stelle des erloschenen Organes einstweisen ein solches, welches zur giltigen Publikation ortspolizeilicher Berordnungen nach den bestehenden gesetzlichen Borschriften bestimmt ist.

§ 41.

Technische Kaffenprüfung.

Von fünf zu fünf Jahren muß der Vorstand durch einen sachverständigen Techniker prüfen lassen, ob hinsichtlich der Lebensfähigkeit des Vereins eine Veränderung eingetreten ist, oder welche Modifikationen des Statuts hinsichtlich der Höhe der Beiträge etwa erforderlich erscheinen.

Die Ergebnisse dieser technischen Prüsung sind zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde und zur Beratung der nächsten Generalversammlung zu bringen, welche über die Ausgleichung des etwa entdeckten Desicits zu beschließen hat.

\$ 42.

Aufbewahrung bes Bermögens und Gigentums.

Bermögen, Bücher und Alten des Bereins sind, insoweit nicht die Vorschrift des Schlußfaßes im § 36 Anwendung findet, in einer im Vereinslokale aufzustellenden, mit drei Schlössern verschiedener Konstruktion verschenen Lade stets, wenn sie nicht gebraucht werden, verschlossen zu halten.

Je einen der Schlüffel zu den drei Schlöffern führt der Vorsigende des Vorstandes, der Schriftführer und der Rendant.

Fremde, dem Berein nicht gehörige Gelder und Bermögensstücke dürfen in der Lade nicht aufbewahrt werden.

§ 43.

Giferner Beftand.

Jedoch kann dem Rendanten, welcher die laufenden Auszahlungen zu bewirken hat, ein angemessener eiserner Bestand zur Disposition gestellt werden, über dessen Berwendung er auf Erfordern den übrigen Vorstands-Mitsgliedern resp. den Revisoren jederzeit Rechnung zu legen hat.

§ 44.

Entschädigung der Vorstands-Mitglieder.

Die den Mitgliedern des Vorstandes und dem Kassenboten für ihre Mühewaltung zu gewährende Entschädigung wird durch Beschluß der General-Versammlung festgesetzt und darf zusammengenommen den Betrag von 15 Prozent der aufkommenden Mitgliederbeiträge nicht

überfteigen.

Für die Besorgung der Beerdigung eines versstorbenen Mitgliedes gemäß §§ 13 und 34 dieses Statuts wird den damit beauftragt gewesenen Mitgliedern des Borstandes eine Entschädigung von 3 Mt. gewährt, welche von dem fällig gewordenen Sterbegelde in Abzug zu bringen ist.

§ 45.

Bon ben Reviforen.

Der Berein hat drei Revisoren, welche auf die Dauer von drei Jahren gemäß § 25 zu d von der General-Bersammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Zu Revisoren können nur stimmberechtigte Mitglieder des Bereins gewählt werden, welche dem Borstande nicht angehören.

Scheidet ein Revisor vorzeitig aus, so wird ein in seine Rechte eintretender Ersagmann für den Rest der Amtsdauer gewählt. Die Revisoren verteilen die ihnen obliegenden Geschäfte unter sich und vertreten sich in

Behinderungsfällen gegenseitig.

§ 46.

Obliegenheiten der Revisoren.

Die Revisoren haben hauptsächlich die Bestimmung, die Verwaltung des Vereinsvermögens nach allen Richetungen hin sorgfältig und stetig zu überwachen. Sie haben sich insbesondere um die rechtzeitige zinsbare Unstegung der disponiblen Bestände und Ausbewahrung pp. der Inhaberpapiere gemäß §§ 36 und 42 zu fümmern und die Art der Buchführung zu kontrolliren und sind besugt, zu jeder Zeit die Einsicht der Kassenbücher und Auskunst über Details der Vermögensverwaltung und Rechnungssührung zu verlangen.

Bor Aufftellung eines jeden Bierteljahrs-Abschlusses und Haupt-Abschlusses haben die Revisoren eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und Beläge vorzunehmen, auch diese Abschlüsse, wenn sich nichts zu erinnern sindet, nach Maßgabe des § 37 mit zu unterschreiben. Ueber den Besund bei der am Jahresschlusse vorzunehmenden, dessalligen Prüfung, sowie über die Bermögenslage des Bereins im Allgemeinen haben sie der nächsten ordentslichen General-Bersammlung aussührlichen Bericht zu erstatten, auf Grund dessen die General-Bersammlung nach Maßgabe des § 20 ach die Weneral Erschumstung der Decharge Beschluß zu fassen hat.

\$ 47.

Berufung von General-Versammlungen durch die Revisoren.

Die Revisoren sind, wenn sie hierzu ausreichenden Anlaß sinden, berechtigt, eine außerordentliche General-Bersammlung zu berusen. Sie haben zu einer solchen die Mitglieder des Vereins mit Beachtung der im § 40 vorgeschriebenen Formen einzuladen.

Die Obliegenheiten, welche hinsichtlich der Constituirung der General-Bersammlung resp. der Bollziehung des Protofolls nach §§ 23 und 24 den Borstands-Mitsgliedern zustehen, gehen in solchem Falle auf die Revisoren resp. den an Jahren ältesten derselben über.

§ 48.

Die Revisoren verwalten ihre Aemter als Chrenämter unentgeltlich.

§ 49.

Berteilung bes Bermögens bes Bereins im Falle ber Auflösung.

Im Falle der Auflösung des Bereins hat die darüber gemäß § 25 zu a beschließende General-Ber=

sammlung gleichzeitig über die Berwendung und bezw. Berteilung des vorhandenen Bereinsvermögens unter die Mitglieder Beschluß zu sassen und eine Kommission eins zusehen, welche, vorbehaltlich der erforderlichen staatlichen Genehmigung, denselben zur Ausführung zu bringen hat.

Liebenau N.-M., den 13. Dezember 1899.

Der Borstand des Sterbekassen. Brüssel.

Das vorstehende revidirte Statut des Sterbefassens Bereins zu Liebenau N.M. vom 13. Dezember 1899 wird hierdurch genehmigt.

Potsbam, den 24. April 1900.

(L. S.) Der Oberpräsident.
v. Bethmann-Hollweg.

Quittungs-Buch.

Der Beitrag von

Pfg. ist entrichtet.

19...

Monat	Datum	Quittung des Kassierers
für Januar		te chemius
" Februar		Thrond .
" März		gratie
" April		lisalf
" Mai		mill .
" Juni		emos "
" Juli		part .
" August		iomik "
" September		
" Oftober		rotat3
" November		ndaragolf
" Dezember		rodmepo T.

Der Beitrag von

Pfg. ist entrichtet.

19

	Monat	Datum	Quittung des Kassierers
für	Januar		enumply sur
"	Februar		rental of
"	März		100 pink ,
"	April		dinas .
"	Mai		unit .
"	Juni		inper ,
"	Juli		alifé s
"	August		Huggar ,
"	September		September
"	Oftober		299AFF
"	November		zodnowije "
"	Dezember		resource of

Der Beitrag von

Pfg. ist entrichtet.

19___

	Monat	Datum	Quittung des Kassierers
für	Januar		ranno/) un
"	Februar		antales)
"	März		no Picture
"	April		lingly
"	Mai		ioliy
"	Juni		mar
"	Juli		ling +
"	August		Frank
"	September		rideration .
"	Oftober		etions .
"	November		radinasiost ,
"	Dezember		rodunger C

